

## zusätzliche Arbeit

Meist wird ein Anspruch auf / Nachbesserung gewährt. Die für die gesetzliche Garantie beim Kauf festgelegten Nachbesserungsfristen gelten hier nicht. Führt die Nachbesserung nicht zur Beseitigung des Mangels, können die Ansprüche des Bürgers durch eine andere Garantieleistung oder auch durch andere Maßnahmen erfüllt werden. Über die Z. wird ein *Garantieschein* ausgestellt, der die Erklärungen des Herstellers bzw. Dienstleistungsbetriebes zur Garantiezeit, zu den Garantieansprüchen sowie zu den Leistungen, auf die sich die Z. erstreckt oder die von ihr ausgenommen sind, enthalten muß.

**zusätzliche Arbeit** - gemäß den Rechtsvorschriften zulässige, freiwillige bezahlte Tätigkeit von Bürgern außerhalb ihres bestehenden / Arbeitsrechtsverhältnisses. Solche alsz. A. anerkannten Leistungen - häufig als Feierabendarbeit bezeichnet - und die Verantwortung der Leiter der Kombinate, Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften bei ihrer Ausführung sind im Beschluß zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit vom 14. August 1975 (GBl. 11975 Nr. 35 S. 631) geregelt. Z. A. soll vor allem dazu beitragen, die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern, in der II Bürgerinitiative „Mach mit!“ die Städte und Gemeinden zu verschönern sowie die Bevölkerung besser mit Waren, Reparatur- und Dienstleistungen zu versorgen. ? Eigenleistungen der Mieter

**Zusatzrente** - zusätzliche Rentenleistung aus der / freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Die Z. wird als Zusatzaltersrente bei Erreichen des / Rentenalters, als Zusatzinvalidenrente bei / Invalidität gezahlt. Zusatzhinterbliebenenrente wird Witwen, Witwern und Waisen unter grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen gewährt wie die / Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung; es ist allerdings nicht Voraussetzung, daß der Verstorbene überwiegend die finanziellen Aufwendungen für die Familie erbrachte. Die Höhe der Z. hängt vor allem ab von der Dauer der Zugehörigkeit zur FZR und von dem während der Zugehörigkeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommen über 600 Mark, für das Beiträge zur FZR gezahlt wurden.

**Zusatzrentenversicherung** / freiwillige Zusatzrentenversicherung

**Zusatzstrafe** - zusätzliche / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung einer ausgesprochenen Hauptstrafe oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist (§§ 49-58 StGB). Die Z. muß in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen. Ihre Anwendung muß nach dem konkret verletzten Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmun-

gen ausdrücklich zulässig sein, und der Charakter, die Schwere, die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters müssen sie im konkreten Fall erfordern, damit der Zweck der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit insgesamt erreicht wird. Bei Jugendlichen dürfen bestimmte Z. nicht ausgesprochen werden (§69 Abs. 4 StGB). **Geldstrafe** wird als Z. vor allem dann ausgesprochen, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werk-tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht. Für die Mindest- und die Höchstgrenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Geldstrafe als Hauptstrafe.

**Öffentliche Bekanntmachung einer rechtskräftigen Verurteilung** kann gerichtlich angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere kriminell gefährdete Personen sowie zur Aufklärung der Bevölkerung und zu ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist. Die zum Erreichen dieses Zieles zweckmäßigste Art und Weise sowie Umfang und Dauer der Bekanntmachung bestimmt das Gericht im Urteil.

Mit der **Aufenthaltsbeschränkung** wird im Interesse einer wirkungsvollen Vorbeugung erneuter Straffälligkeit und zum Schutz der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger die Freizügigkeit des Verurteilten beschränkt. Ihm wird der Aufenthalt in bestimmten Orten und Gebieten auf bestimmte Zeit oder für dauernd untersagt oder aber vorgeschrieben. Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, ausnahmsweise auch zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Gegen einen Jugendlichen ist sie nur zulässig, wenn das Fernbleiben von bestimmten Orten erforderlich, seine Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung am vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist (§51, §69 Abs. 3 StGB).

**Das zeitweilige oder ständige Verbot bestimmter Tätigkeiten** // Tätigkeitsverbot) durch Gerichtsurteil setzt voraus, daß die betreffende Berufs- oder Erwerbstätigkeit zur Begehung einer Straftat ausgenutzt oder die Tat im Zusammenhang damit begangen wurde und einer Wiederholung vorgebeugt werden muß. Jugendlichen gegenüber ist ein Tätigkeitsverbot unzulässig (§ 69 Abs. 4 StGB).

Der **Entzug der Fahrerlaubnis** kann vom Gericht als Z. ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb notwendig ist, ihn zeitweilig oder unbegrenzt von der Führung von Kraftfahrzeugen auszuschließen. Zum Entzug der Fahrerlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei vgl. das Stichwort „Führerschein“.

Der **Entzug anderer Erlaubnisse** ist als Z. möglich, wenn im Strafverfahren festgestellt wird, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen. Beispielsweise können die Erlaubnis zum Besitz